

INTERN

Landratsamt Ebersberg
untere Naturschutz- und
Abgrabungsbehörde; Kreisfachberatung

An das
SG 44
Frau Schöberl

Az (bitte stets angeben):
45-173-7/5 Pliening (E)

Ihr Zeichen: 44/641-4/2 Pliening 6 Bd. XV

Josef Erl

Antragsteller: Fa. Ebenhöf

Tel.: 08092/823-625

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG); Kiesabbau der Fa. Ebenhöf
GmbH & Co. Kies- und Sandwerke KG**

Termine nach Vereinbarung

Fl.Nr.: 2305, 2313, 2316, 2317, 2318; Gmkg.: Pliening

Ebersberg, 08.10.2019

Sehr geehrte Frau Schöberl,

zu o. g. Vorhaben nehmen wir aus der Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung:

1. Sachverhalt

Die Firma Ebenhöf stellt einen Antrag auf Freilegung von Grundwasser zum Zwecke der Kiesgewinnung auf den o. g. Grundstücken. Die Flächen sind im Regionalplan München als Vorranggebiet für Bodenschätze Nr. 301 und regionaler Grünzug Nr. 12 ausgewiesen. Schutzgebiete gemäß Kapitel 4 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2. Beurteilung aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht

Im Einzelnen nehmen wir zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist hierbei eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Die Vorprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass durch das Vorhaben entstehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht sicher auszuschließen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich zudem um ein kumulierendes Vorhaben nach § 11 UVPG. Die Bereiche, die sich derzeit im Abbau oder in der Rekultivierung befinden, sind daher als Vorbelastung in die Betrachtung miteinzubeziehen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist erforderlich.

Mit dem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete gemäß Kapitel 4 BNatSchG betroffen. Die Flächen sind im Regionalplan München als Vorranggebiet für Bodenschätze Nr. 301 ausgewiesen und werden nach dem Abbau naturnah gestaltet und werden der Öffentlichkeit als Naherholungsgebiet zur Verfügung gestellt.

2. Öffentliches Interesse der mit der Rekultivierung verbundenen teilweise Wiederverfüllung

Der Bestand der meisten klassischen Wiesenbrüter in Bayern ist stark rückläufig. Grund hierfür ist der steigende Flächenverbrauch durch Versiegelung (Wohn- und Gewerbebau), Kiesabbau, Intensivierung der Landwirtschaft, Einzelbauvorhaben in der freien Landschaft und auch der

steigende Druck durch Prädatoren (Rabenvögel, Fuchs, etc.). Der Erhalt (Brachflächen, extensiv genutzte Wiesen und Äcker) und die Erfüllung der Lebensraumansprüche für bodenbrütende Vögel stehen aus naturschutzfachlicher Sicht somit auch im öffentlichen Interesse. Wir weisen allgemein darauf hin, dass aus fachlicher Sicht alle Schutzgüter gleichwertig sind (Boden und Fläche, Wasser (Grundwasser), Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und Erholung, Mensch und Sachgüter).

3. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

- Kompensationsbedarf Zufahrt (Seite 29)

Gemäß den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau, sind dauerhafte Überbauungen mit einem Gesamtwert von ≥ 1 Wertpunkten (WP) mit nicht wiederbegrüntem Flächen (v. a. versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette) mit „hoch 1,0“ festgesetzt. Deshalb ist für alle Flächen der Faktor auf 1,0 festzusetzen und der Kompensationsbedarf anzupassen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Flächen für die neue Zufahrt größtenteils um Waldflächen handelt. Eingriffe in den Wald sollen grundsätzlich durch Wald ausgeglichen werden. Zusätzlich zum walddrechtlichen Ausgleich ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig. Der naturschutzfachliche Ausgleich kann auch im Rahmen des walddrechtlichen Ausgleiches umgesetzt werden.

- Förderband

Das zukünftige Förderband wird nach der im Moment stattfindenden Nassauskiesung südlich des Abfanggrabens auf den westlichen rekultivierten Bereich verlegt. Im LBP finden sich keine Angaben darüber, inwiefern dies mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden ist. Wir bitten darzustellen, inwiefern hierfür Wald oder Feldgehölze gerodet werden müssen oder andere sensible Lebensräume betroffen sind und diese mit in die Eingriffsbilanzierung zu integrieren. Eingriffe in den Wald sollen grundsätzlich durch Wald ausgeglichen werden. Zusätzlich zum walddrechtlichen Ausgleich ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig. Der naturschutzfachliche Ausgleich kann auch im Rahmen des walddrechtlichen Ausgleiches umgesetzt werden.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Erl
Fachreferent für Naturschutz